

## *Vor- und Nachteile der Aktiengesellschaft*

	<b>Vorteile</b>
Steuerbelastung	Die Gesamtfiskalbelastung ist in der Regel nicht höher als mit einer Einzelfirma. Dies trotz der steuerlichen Doppelbelastung. Durch die Unternehmungssteuerreform werden Steuernachteile abgebaut. Seit 1. Januar 2007 gewähren die meisten Kantone einen Steuer- rabatt auf den ausgeschütteten Firmengewinnen bzw. Dividenden. Je nach kantonaler Regelung muss die Beteiligungsquote an der juristischen Person mindestens 5% bis 20% betragen. Einige Kantone gewähren auf solche Beteiligungen zusätzlich einen Rabatt auf der Vermögenssteuer (Aktienwert). Diese Rabatte betragen, je nach Kanton, zwischen 20% und 80%. Auf Bundesebene steht ein Steuerrabatt von rund 50% zur Diskussion.
Haftung	Für den Aktionär besteht keine persönliche Haftung ausser für den persönlichen Anteil des allfällig noch nicht vollständig einbezahlten Aktienkapitals. Private Solidarhaftungserklärungen, Bürgschaften, Leistung von privaten Sicherheiten gegenüber Banken usw. können die Haftungsbeschränkungen mehr oder weniger durchlö- chern. Ausserdem muss beachtet werden, dass die Geschäftsführung (z.B. Verwaltungsrat, Direk- tor, Geschäftsführer) allenfalls mit dem Privatvermögen haftbar gemacht werden können, falls von den Gläubigern fahrlässiges oder strafbares Handeln nachgewiesen werden kann.
Eigentums- verhältnisse	Aktien können übertragen werden, ohne dass dies im Handelsamtsblatt publiziert werden müsste.
Nachfolge	Die juristische Person besteht auch nach dem Tode eines oder mehrerer Aktionäre weiter.
Umwandlung	Gemäss Fusionsgesetz kann eine AG in eine GmbH umgewandelt werden. Auch können solche Gesellschaften miteinander fusionieren. Einzelfirmen sind dagegen weder der Fusi- on noch der Umwandlung zugänglich.
Firmennamen	Im Gegensatz zur natürlichen Person (z.B. Einzelfirma) kann die AG vollkommen frei entscheiden, unter welchem Namen sie am Geschäftsleben teilnehmen will. Bei der Fir- menbildung muss die Rechtsform (AG) immer angegeben werden. Sie kann eine Kombi- nation aus Fantasie-, Sach- oder Personenbezeichnung wählen. Ferner kann die AG den einmal gewählten Firmennamen unabhängig von einem Wechsel im Mitgliederbestand beibehalten.
Verträge	Änderungen in der natürlichen Person (z.B. Einzelfirma) bewirken in vielen Fällen den Ablauf der bestehenden Verträge. Bei der juristischen Person bestehen solche Verträge ungeachtet vieler Änderungen weiter.
Abzugsfähige Unkosten	Die üblichen Saläre der mitarbeitenden Aktionäre sowie die bezahlten Zinsen auf den von den Aktionären gewährten Darlehen sind bei der Ermittlung des steuerbaren Gewinnes abziehbar. Zudem sind die zu entrichtenden Steuern als Unkosten absetzbar.
Mitarbeiter- beteiligung	Mittels Abgabe von Aktien können die Mitarbeiter beteiligt, gefördert, motiviert und an die Gesellschaft „gebunden“ werden.
Steuern	Durch die „Spaltung“ des Gewinnes (der Lohn des Aktionärs gilt als Aufwand und ist in der privaten Steuererklärung zu deklarieren. Der Gewinn ist von der juristischen Person zu versteuern) kann die Progressionsspitze gebrochen werden. Der von einem Aktionär anlässlich des Aktienverkaufs realisierte Gewinn ist bei Bund, Kanton und AHV grundsätzlich steuerfrei.
Sozial- versicherungen	Bei der juristischen Person besteht in jedem Fall ein Anspruch auf Kinderzulagen, im Gegensatz zur Einzelfirma. Die AHV-Beiträge sind nicht auf dem gesamten Geschäftsgewinn, sondern nur auf dem selbst festgelegten Lohn des Unternehmers zu entrichten. Der Unternehmer lässt sich bei der AG zusammen mit seinen Mitarbeitern gegen Unfall und Krankheit versichern.

<b>Nachteile</b>	
Kapital	Dass Kapital muss mindestens Fr. 100'000.- betragen; davon sind mindestens 20%, in jedem Fall aber Fr. 50'000.- in Geld einzuzahlen oder mit Sacheinlagen zu decken.
Gründungskosten	Die Gründung einer juristischen Person ist mit verschiedenen Gründungskosten behaftet.
Verwaltungs- aufwand	Im Vergleich zur Einzelfirma erfordert die juristische Person einen erhöhten Verwaltungsaufwand für Protokolle, Geschäftsberichte, strengere Buchführungsvorschriften, eventuellen Einsatz einer Revisionsstelle, zusätzliche Steuerformulare, Gesellschafterversammlungen, usw.
Aktionäre	Die Minderheitsaktionäre sind in der Regel benachteiligt. Sie haben keine Kündigungsmöglichkeiten für ihren Aktienanteil und erhalten auf ihre Einlage keine Verzinsung. Eine Gewinnbeteiligung (Dividende) erhalten sie zudem nur dann, wenn es die Mehrheitsaktionäre beschliessen.
Sperrfrist	Für die steuerfreie Umwandlung einer natürlichen Person (z.B. Einzelfirma) gilt generell eine Sperrfrist von 5 Jahren nach erfolgter AG-Gründung.
Sozial- versicherungen	Jeder Lohnbezüger (also auch der Hauptaktionär) ist dem BVG ab einer gewissen Lohnsumme obligatorisch zu unterstellen.
Bilanzierungs- vorschriften	Die AG untersteht strengeren formellen und materiellen Bewertungsvorschriften als Einzelfirmeninhaber und Personengesellschaften (z.B. Kollektivgesellschaft).
Publizität	Die Rechtsform der AG bringt eine gewisse Publizitätspflicht mit sich, weil z.B. die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, die Höhe des Aktienkapitals, die eventuelle Revisionsstelle, usw. im Schweizerischen Handelsamtsblatt und Handelsregister publiziert werden. Gegen die Entrichtung einer Gebühr kann zudem jedermann vom zuständigen Handelsregisteramt eine Abschrift der Gründungsdokumente (inkl. Statuten) verlangen.

Stand: 3. Juni 2008

#### **Haftungsausschlussbestimmung**

Unsere vorstehenden Ausführungen erheben nicht den Anspruch, inhaltlich vollständig, umfassend und im konkreten Einzelfall richtig zu sein. Sie dienen insbesondere nicht dazu, dem Leser eine individuelle Beratung irgendwelcher Art zu bieten. Sofern Sie trotzdem gestützt auf diese Ausführungen Dispositionen treffen, erfolgt dies ausschliesslich auf Ihre Verantwortung. Die Aricon Treuhand AG lehnt jede Haftung ab.